

A. Hinrichs · Gemeinde Wangerland

Von: Jeske, Andrea <A.Jeske@friesland.de>;
Gesendet: Mittwoch 22 Januar 2020 11:31
An: A. Hinrichs · Gemeinde Wangerland <a.hinrichs@wangerland.org>; Dietmar Rüstmann <ruestmann@stadt-jever.de>; Idel, Elke <Elke.Idel@schortens.de>; Santjer, Jens <Santjer@sande.de>; Jones, Stephen (jones@stadt-jever.de) <jones@stadt-jever.de>; Katja Lorenz <k.lorenz@bockhorn.de>; M. Meinen <m.meinen@friesenenergie.de>; Marcel Fangohr <marcel.fangohr@wangerooge.de>; Kirchhoff, Marco <Marco.Kirchhoff@schortens.de>; Michael Röben <roeben@zetel.de>; Neumann, Jens <neumann@varel.de>; Oelken <oelken@zetel.de>; Torsten Stumpf <torsten.stumpf@wangerooge.de>;
CC: Janssen, Reent <R.Janssen@friesland.de>; Rothe, Gabriele <G.Rothe@friesland.de>; Wiese, Stefan <S.Wiese@friesland.de>; Rocker, Andreas <A.Rocker@friesland.de>;
Betreff: Jahresabschlüsse - Wirkung des Entlastungsbeschlusses

Moin zusammen,

anbei eine Klarstellung zur Frage, für welchen HVB der Entlastungsbeschluss zum Jahresabschluss gilt, wenn der HVB zwischenzeitlich gewechselt hat:

Nach § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG beschließt die Vertretung über die Abschlüsse und die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten bis spätestens 31.12. des Jahres, das auf das Haushaltsjahr folgt.

Mit dem Beschluss über den Jahresabschluss bringt die Vertretung zum Ausdruck, dass die Haushaltswirtschaft in dem jeweiligen Haushaltsjahr ordnungsgemäß geführt wurde. Dieser Beschluss bildet die Grundlage für die Entlastung des HVB. Die Überschreitung dieser Frist für die Beschlussfassung berührt auch das Recht des HVB auf termingerechte Entscheidung über seine Entlastung.

Der Beschluss über die Entlastung betrifft den HVB als Amtsinhaber persönlich und als verantwortliches Organ der Kommune. Im ersteren Fall unterliegt er dem Mitwirkungsverbot nach § 87 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 41 NKomVG.

Mit der Entlastung beschließt die Vertretung, dass sie dem HVB das Vertrauen für seine Amtsführung ausspricht, die Ausführung und das Ergebnis der Haushaltsführung im Kernhaushalt der Kommune billigt und keine haushaltswirtschaftlichen oder –rechtlichen Beanstandungen erhebt. Der HVB wird damit für das abgelaufene Haushaltsjahr von disziplinarischen- und haftungsrechtlichen Folgen grundsätzlich frei gestellt. (Gesetzesverstöße können jedoch auch trotz erteilter Entlastung weiter verfolgt werden. Da die Entlastung auch dem Organ HVB gilt, kann eine Versagung oder Einschränkung der Entlastung auch auf Verstöße anderer Beschäftigter der Kommune gestützt werden.)

Der Beschluss über die Entlastung wirkt für und gegen den HVB, **der in dem jeweiligen HH-Jahr die Verantwortung als HVB getragen hat.** Daher kann es vorkommen, dass die Umsetzung des Haushaltes in dem jeweiligen HH-Jahr und die Aufstellung des Jahresabschlusses von unterschiedlichen HVB vorgenommen wird. Von daher sind eine zeitnahe Aufstellung der Jahresabschlüsse und zeitnahe Entlastungsbeschlüsse notwendig.

Sofern die Entlastung von HVB beschlossen werden, die nicht mehr im Amt sind, gibt es keine Mitwirkungsverbote für die „aktuellen“ HVB.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Jeske

Landkreis Friesland
FB 10 – Finanzaufsicht, Beteiligungen, Wahlen